



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eugendorf vom 28. Sept. 2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015, und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Eugendorf (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird laut Gebührenbeschluss der Gemeinde festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen bei Wohnflächen je 20 m² und bei Verwaltungs- und Geschäftsflächen je 50m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume, Wintergärten und sämtliche Räume, die für Freizeitaktivitäten und Körperpflege verwendet werden. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Schmutzwasser-Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Heiz- und Technikräume, Waschküchen, Lagerräume sowie Schutzräume
- Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Schwimmbäder in Räumen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 20 m² einer Bemessungseinheit entsprechen.
- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) werden mit 1 Bemessungseinheit je 50 m² eingestuft.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit Beherbergung 1,1 Gästebetten
ohne Beherbergung 3 Sitzplätze
Sitzplätze im Freien 10 Sitzplätze

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung sind von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen, wenn für die Gäste des Beherbergungsbetriebes getrennte Speiseräume vorhanden sind.

- | | |
|---|-------------------|
| • Privatzimmervermietung: | 1,1 Gästebett |
| • Bei Heilanzeigen, Kosmetik, Massagen udgl. in Beherbergungsbetrieben entspricht einer Bemessungseinheit | 50m ² |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Seniorenwohnheime | 1,1 Bett |
| • Campingplätze | 1 Stellplatz |
| • Veranstaltungsstätten und -säle | 20 Sitzplätze |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten | 9 Personen |
| • Betriebe und Arbeitsstätten ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 5 Beschäftigte |
| • Öffentliche WC Anlagen | 1 WC bzw. Pissoir |

(8) Bei Betrieben, welche keinem Einstufungskriterium der Abs. 4 – 7 entsprechen, sind je Bemessungseinheit folgende Parameter heranzuziehen:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag oder
- b. BSB₅ 60 g pro Tag oder
- c. CSB 120 g pro Tag oder
- d. N (Stickstoff) 10 g pro Tag oder
- e. P (Phosphor) 1,8 g pro Tag

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- | | |
|--|---------------------------|
| • Dachflächen Asphalt und Betonflächen | 100 m ² /Punkt |
| • Pflaster, Hof- und Wegeflächen mit Hartbelag | 125 m ² /Punkt |
| • Schotterflächen, begrünte Dächer und Rasengittersteine | 200 m ² /Punkt |

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.

(2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

§ 4

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Eugendorf

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Hauer', written over a horizontal line.